

GEMEINDE HARDHEIM NECKAR-ODENWALD-KREIS



**Hauptsatzung
vom 23. November 2009
in Form der Änderung
vom 09. Februar 2019**

Inhaltsverzeichnis

I. Form der Gemeindeverfassung	3
§ 1 Gemeinderatsverfassung	3
II. Gemeinderat	3
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 3 Zusammensetzung	3
III. Ausschüsse des Gemeinderates	4
§ 4 Beschließende Ausschüsse	4
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	4
§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	5
§ 7 Verwaltungs-, Bildungs- und Finanzausschuss (VA)	5
§ 8 Bau- und Umlegungsausschuss (TA)	6
§ 9 Umlegungsausschuss	6
IV. Bürgermeister	7
§ 10 Zuständigkeiten	7
V. Stellvertretung des Bürgermeisters	9
§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters	9
VI. Ortsteile	9
§ 12 Benennung der Ortsteile	9
VII. Unechte Teilortswahl	10
§ 13 Unechte Teilortswahl	10
VIII. Ortschaftsverfassung	10
§ 14 Einrichtung von Ortschaften	10
§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	10
§ 16 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates	11
§ 17 Ortsvorsteher	11
§ 18 Örtliche Verwaltung	12
§ 19 Jugendgemeinderat	12
§ 20 Sachkundiger Bürger von Rüdental	12
IX. Schlussbestimmungen	12
§ 21 Inkrafttreten	12

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardheim am 23. November 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Hardheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.
- (4) Dem Gemeinderat sind außer den in § 39 Abs. 2 GemO aufgeführten Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
 - 4.1 alle Angelegenheiten, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen
 - 4.2 Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten von der Besoldungsgruppe A9 an aufwärts sowie Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen Beschäftigten von Entgeltgruppe 9 TVöD an aufwärts;
 - 4.3 Benennung von öffentlichen Verkehrswegen, Plätzen und Einrichtungen.
 - 4.4 Genehmigung von Plänen für gemeindliche Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hochbau 25.000,-- € und im Tiefbau 50.000,-- € übersteigt.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse^{1, 2}

- (1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs-, Bildungs- und Finanzausschuss (VA)
 - 1.2 der Bau- und Umlegungsausschuss (TA)
 - 1.3 der Ausschuss für Themen der Kerngemeinde (HA)
- (2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:
 - 2.1 Der Verwaltungs-, Bildungs- und Finanzausschuss (VA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
 - 2.2 Der Bau- und Umlegungsausschuss (TA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Bei Umlegungsthemen sind als beratende Sachverständiger vom Gemeinderat mindestens 1 Vermessungsbeamter sowie ein Bausachverständiger zu bestimmen bzw. einzubeziehen.
 - 2.3 Der Ausschuss für Themen der Kerngemeinde (HA) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den im Wohnbezirk I gewählten Vertretern im Gemeinderat.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse nach Ziffer 1.1 und 1.2 werden die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7-9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Kulturausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan. Soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,-- €, aber nicht mehr als 45.000,-- € beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes von mehr als 2.500,-- €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall;
 - 3.3 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall ab 25.000,-- € bis 75.000,-- €. Ausgenommen ist der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Baugrundstücken sofern diese innerhalb eines erschlossenen Baugebietes oder bebauten Ortsbereiches liegen und für die der Bauplatzpreis durch Gemeinderatsbeschluss flächendeckend festgelegt wurde (siehe § 10 Abs. 2 Ziff. 2.10);

- 3.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken sofern der jährliche Miet- oder Pachtwert 7.500,00 € übersteigt, höchstens jedoch bis zu 25.000,-- €;
- 3.5 An- und Verkauf, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen im Einzelfall ab 7.500,-- € bis 25.000,-- €;
- 3.6 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Zugeständnisses im Einzelfall ab 7.500,-- € bis 25.000,-- €.

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse sollen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, vorberaten. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheiten mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse solange sie noch nicht vollzogen sind ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates den beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs-, Bildungs- und Finanzausschuss (VA) ²

Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses umfasst die Aufgaben des Haupt- und Ordnungsamtes und des Rechnungsamtes. Im wesentlichen sind es folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten;
- 1.2 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten;
- 1.3 Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
- 1.4 Rechtswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung;
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz;
- 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
- 1.7 Liegenschaftswesen;
- 1.8 Finanz- und Haushaltswirtschaft (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen)
- 1.9 Steuer- und Abgabeangelegenheiten;
- 1.10 Vermögens- und Schuldenangelegenheiten;

- 1.11 Waldbewirtschaftung, Jagd- und Fischereiwesen;
 - 1.12 Friedhofs- und Bestattungswesen;
 - 1.13 Marktangelegenheiten und Veranstaltungen der Gemeinde.
- (2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Verwaltungs-, Bildungs- und Finanzausschuss (VA) über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten von Besoldungsgruppe A5 bis A8; Einstellungen, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 4 bis einschließlich 8 TVöD jeweils im Rahmen des Stellenplanes.
- (3) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Verwaltungs- und Kulturausschuss über
- 3.1 die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen im Einzelfall ab 2.500,-- € bis zu 10.000,-- €
 - 3.2 die Gewährung von Stundungen im Betrag von mehr als 5.000,-- € bis 25.000,-- € im Einzelfall bis zur Dauer von 12 Monaten.

§ 8 Bau- und Umlegungsausschuss (TA)²

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die Aufgaben des Bauamtes sowie des Bauhofes und der Eigenbetriebe. Im Wesentlichen sind es folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitungsplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessungen);
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung;
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, Technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
 - 1.4 Verkehrswesen;
 - 1.6 Technische Verwaltung der gemeindlichen Gebäude; Sport, Spiel, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 - 1.7 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.8 Von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffende Entscheidungen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB);
 - 2.1.3 die Zulassung von Bauvorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33, 36 BauGB)
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 BauGB)
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35, 36 BauGB);
 - 2.1.6 die Ausübung des (vertraglichen und gesetzlichen) Vorkaufsrechtes nach dem BauGB soweit nicht § 10 Abs. 3 Ziff. 3.11 dieser Hauptsatzung anzuwenden ist.

wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitungsplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

- 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer nach der Landesbauordnung;
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines gemeindlichen Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussberechnung (Abrechnungsbeschluss) im Rahmen des § 5 Abs. 3 Ziff. 3.1 der Hauptsatzung;
- 2.4 die Genehmigung von Plänen für gemeindliche Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hochbau 25.000,- € und im Tiefbau 50.000,- € nicht übersteigt.

§ 9 Ausschuss für Themen der Kerngemeinde (HA)²

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Themen der Kerngemeinde (HA) umfasst die in § 16 der Satzung für den Ortschaftsrat genannten Befugnisse entsprechend für die Belange der Kerngemeinde.

IV. Bürgermeister

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - 2.1 Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan bis zur Höhe von 15.000,-€ im Einzelfall, jedoch in unbeschränkter Höhe soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte oder um gesetzlich oder vertraglich geregelte Angelegenheiten handelt; ausgenommen bleibt der Abschluss von Verträgen, deren Verpflichtungen sich über die Mittel des laufenden Jahres hinaus erstrecken;
 - 2.2 Inanspruchnahme und Einsatz innerer Kassenkredite;
 - 2.3 Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages nach der Haushaltssatzung;
 - 2.4 Anlegung äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages nach der Haushaltssatzung;
 - 2.5 Verkauf von Holz aus dem Gemeindewald in Zusammenwirken mit dem Staatlichen Forstamt;

- 2.6 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes und die Verwendung von Deckungsreserven bis zur Höhe von 2.500,-- € im Einzelfall je Haushaltstelle;
 - 2.7 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, denen Beschlüsse des Gemeinderates oder eines Ausschusses zugrunde liegen, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- € beträgt;
 - 2.8 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500,-- € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 7.500,-- €;
 - 2.10 Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu 25.000,-- € im Einzelfall. Außerdem der Erwerb, die Veräußerung und der Tausch von Baugrundstücken sofern diese innerhalb eines erschlossenen Baugebietes oder eines bebauten Ortsbereiches liegen, für die der Bauplatzpreis durch Gemeinderatsbeschluss flächendeckend festgelegt wurde;
 - 2.11 An- und Verkauf, An- und Vermietung von beweglichem Vermögen, deren Wert 7.500,-- € im Einzelfall nicht übersteigt;
 - 2.12 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Zugeständnisses im Einzelfall bis zu 7.500,-- €;
 - 2.13 Gewährung von Stundungen im Betrag bis zu 5.000,-- € im Einzelfall bis zur Dauer von 12 Monaten;
 - 2.14 Stundung von Erschließungs-, Entwässerungs- und Wasserversorgungsbeiträgen nach den jeweils gültigen Richtlinien des Gemeinderates;
 - 2.15 die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 2.500,-- €;
 - 2.16 Erlass von Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Vollstreckungskosten in begründeten Fällen bis zum Betrag von 2.500,-- € im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (3) Dem Bürgermeister werden weiter gem. § 44 Abs. 2 GemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
- 3.1 Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Tätigkeit bei allgemeinen Wahlen und Zählungen aller Art sowie die Zurücknahme der Bestellung;
 - 3.2 Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zur Beratung in Einzelangelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
 - 3.3 Erklärung der Gemeinde gegenüber der Baurechtsbehörde nach § 19 Abs. 3 BauGB wegen Genehmigung oder Versagung der Bodenverkehrsgenehmigung;
 - 3.4 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis einschl. Besoldungsgruppe A4; Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 3 TVöD jeweils im Rahmen des Stellenplanes, Einstellung von Dienstanfängern und Beamtenanwärtern sowie Einstellung und Entlassung von Auszubildenden;
 - 3.5 Einstellung und Entlassung sowie Festlegung der Vergütung bzw. Entlohnung von Aushilfsangestellten und -arbeitern;
 - 3.6 Genehmigung von Nebentätigkeiten;

- 3.7 Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der festgelegten Richtlinien;
 - 3.8 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen;
 - 3.9 Übernahme von Ausfallbürgschaften für öffentliche Wohnungsbaudarlehen;
 - 3.10 Behandlung von Bauanträgen einfacher Art sowie Anträgen die einem rechtskräftigen Bebauungsplan einwandfrei entsprechen;
 - 3.11 Abgabe der Erklärungen über die Ausübung des Vorkaufrechts nach dem BauGB soweit ein Interesse der Gemeinde an der Ausübung des Vorkaufrechts gänzlich ausgeschlossen ist;
 - 3.12 Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse auf die zuständigen Ortsvorsteher sowie auf Dienststellenleiter zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Aus der Mitte des Gemeinderates werden drei ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 GemO bestellt:

VI. Ortsteile

§ 12 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlichen voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Hardheim
 - 1.2 Schweinberg
 - 1.3 Bretzingen
 - 1.4 Erfeld
 - 1.5 Gerichtstetten
 - 1.6 Dornberg
 - 1.7 Rütschdorf
 - 1.8 Vollmersdorf
- (2) Die Namen der in Abs. 1 Ziff. 1.2 bis 1.8 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorgestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungsgrenze der früheren Gemeinde gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl²

- (1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

1.1	Ortsteil Hardheim mit Weiler Rüdental	Wohnbezirk I
1.2	Ortsteil Schweinberg	Wohnbezirk II
1.3	Ortsteil Bretzingen	Wohnbezirk III
1.4	Ortsteil Erfeld	Wohnbezirk IV
1.5	Ortsteil Gerichtstetten	Wohnbezirk V
1.6	Ortsteile Dornberg, Rütschdorf und Vollmersdorf	Wohnbezirk VI

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 auf 18 festgelegt.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk I	11 Sitze
2.2	Wohnbezirk II	2 Sitze
2.3	Wohnbezirk III	1 Sitz
2.4	Wohnbezirk IV	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk V	2 Sitze
2.6	Wohnbezirk VI	1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

- (1) In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Schweinberg, Bretzingen, Erfeld und Gerichtstetten wird je eine Ortschaft eingerichtet.
- (2) In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Dornberg, Rütschdorf und Vollmersdorf wird die Ortschaft Dornberg-Rütschdorf-Vollmersdorf eingerichtet.
- (3) Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
- 2.1 in den Ortschaften Schweinberg, Bretzingen, Erfeld und Gerichtstetten jeweils 6 Mitglieder;
 - 2.2 in der Ortschaft Dornberg-Rütschdorf-Vollmersdorf acht Mitglieder.

- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft Dornberg-Rütschdorf-Vollmersdorf werden wie folgt besetzt:
- | | | |
|-----|-----------------------|-------------|
| 3.1 | Ortsteil Dornberg | 4 Vertreter |
| 3.3 | Ortsteil Vollmersdorf | 2 Vertreter |
| 3.2 | Ortsteil Rütschdorf | 2 Vertreter |

§ 16 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - 3.3 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 - 3.4 die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung, Unterhaltung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen;
 - 3.6 der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen;
 - 3.7 die Festsetzung des jährlichen Forstbetriebsplanes.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle des Gemeinderates oder beschließenden Ausschüsse über die nachfolgend genannten Angelegenheiten, wenn diese nur die Ortschaft betreffen:
- 4.1 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums; Durchführung von örtlichen Jubiläen; Förderung von örtlichen, kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen;
 - 4.2 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Rathauses, von Einrichtungen der Kultur- und Gemeinschafts-, Heimat- und Sportpflege, von Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätzen, Einrichtungen der Jugend- und Altenpflege, Park- und Grünanlagen, Forstschutzhütten und Grillstation, Feld- und Waldwegen, des Friedhofes, sonstiger Bestattungseinrichtungen und Gedenkstätten.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit. Zum Ortsvorsteher kann gem. § 71 Abs. 2 GemO auch ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt werden.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 12 Ziff. 1.2 bis 1.6 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Gemeinde Hardheim, Ortschaftsverwaltung...“ mit dem Zusatz des jeweiligen Ortsteiles.

§ 19 Jugendbeteiligung²

Zur angemessenen Beteiligung der Interessen von Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die deren Belange berühren, wird mindestens einmal jährlich eine Schwerpunktsitzung des Gemeinderates zu Jugendthemen einberufen.

Alle Jugendlichen der Gemeinde im Alter von 14 bis 18 Jahren haben dabei ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht.

§ 20 Sachkundiger Bürger von Rüdental

Die wahlberechtigten Einwohner des Weilers Rüdental benennen im Rahmen einer Versammlung aus ihrer Mitte einen Sachkundigen Bürger. Die Benennung erfolgt nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl. Seine Amtszeit entspricht der des Gemeinderates. Der Sachkundige Bürger von Rüdental ist bei allen wichtigen Entscheidungen, die den Weiler Rüdental betreffen, zu hören. Er kann an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.12.1998 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Hardheim, den 26. November 2009

Für den Gemeinderat:

Fouquet
Bürgermeister

¹ zuletzt geändert durch I. Änderungssatzung vom 01.07.2014

² zuletzt geändert durch II. Änderungssatzung vom 13.02.2019